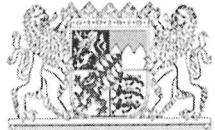


Bayerischer Verwaltungsgerichtshof



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Postfach 340148, 80098 München

Herrn
Alexander Mai
Wolframstr. 22d
86161 Augsburg

per e-Mail

Ihr Zeichen	Bei Antwort bitte immer angeben Unser Zeichen	Tel.	München,
	10 CS 21.1590	089 2130-310	04.06.2021

Verwaltungsstreitsache
Alexander Mai
gegen Stadt Augsburg
wegen versammlungsrechtliche Beschränkung
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)

In Abdruck: (1-fach)

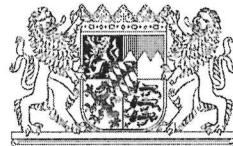
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im richterlichen Auftrag

die Geschäftsstelle

K o p i e

LANDESANWALTSCHAFT BAYERN



Landesanwaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom
10 CS 21.1590

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
LAB 7 P 10 CS 21.1590

Telefon
089 2130 –
204

Telefax
089 2130 –
399

München,
04.06.2021

Verwaltungsstreitsache (Beschwerde § 80 Abs. 5 VwGO)
Alexander Mai
gegen **Stadt Augsburg**
wegen Beschränkungen einer Versammlung
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)

Anlagen:
2 Kopien dieses Schriftsatzes

Die Landesanwaltschaft Bayern beteiligt sich als Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren, stellt keinen eigenen Antrag, hält aber die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 4.6.2021 (Az. Au 8 S 21.1265) für begründet.

Aus Sicht des Vertreters des öffentlichen Interesses überwiegen die Interessen der Antragsgegnerin und der Allgemeinheit an dem mit Bescheid vom 31.5.2021 unter Ziffer 2.1.1 angordneten – von dem durch den Veranstalter Klimacamp Augsburg, vertreten durch den Antragsteller, angezeigten Verlauf – abweichenden Streckenverlauf der Versammlung ohne Einbezug der B17 deutlich die Interessen des Antragstellers an einem teilweisen Verlauf der Fahrraddemonstration auf der B17. Die in der Hauptsache erhobene Anfechtungsklage gegen diese behördliche Beschränkung der Versammlung wird daher aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben, weil die angegriffene Verfügung rechtmäßig ist.

Die Versammlungsbehörde ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Augsburg zu Recht davon ausgegangen, dass bei dem seitens des Antragstellers angezeigten örtlichen Versammlungverlauf mit einer teilweisen Streckenführung des Fahrradkorsos über die B17 unter sachgerechter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt des Bescheiderlasses am 31.5.2021 erkennbaren Umstände und in Abwägung aller betroffenen Belange die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet wäre i.S.d. Art. 15 Abs. 1 BayVersG.

Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf den Bescheid vom 31.5.2021, auf die erstinstanzliche Antragserwiderung der Stadt Augsburg vom 2.6.2021 nebst deren Ergänzung vom 4.6.2021 sowie die Beschwerdebegründung der Stadt Augsburg vom heutigen Tag. Den dortigen Ausführungen schließen wir uns inhaltlich vollumfänglich an.

Steinebach
Landesanwältin